



Aarau, 31. März 2025
GV 2022 – 2025 / 245

Botschaft an den Einwohnerrat

Motion Martina Niggli (Grüne) und Petra Ohnsorg (Grüne), Anpassung Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR): Konkretisierung der Optimierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30.9.2024 reichten die Einwohnerrätinnen Martina Niggli (Grüne) und Petra Ohnsorg (Grüne) eine Motion zur Anpassung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR) und Konkretisierung der Optimierung ein. Die Motion beinhaltet folgende Anträge:

*Antrag 1: Anpassung des massgebenden Einkommens
Das massgebende Einkommen soll auf Fr. 120'000.00 erhöht werden. Artikel 9 (KiBeR) soll entsprechend angepasst werden.*

*Antrag 2a: Senkung des Grundbeitrages der Eltern: Senkung des Basisbeitrags bei tiefen Einkommen
Der Basisbeitrag soll ab einem bestimmten massgebenden Einkommen gesenkt werden. Dies soll Familien mit sehr tiefen Einkommen entlasten.*

*Antrag 2b: Senkung des Grundbeitrages der Eltern: Faktor für Leistungsbeitrag einkommensabhängig unterschieden
Der Leistungsbeitrag wird bereits mit dem massgebenden Einkommen multipliziert und ist somit bereits einkommensabhängig. Um konkret die tiefen Einkommen stärker entlasten zu können, soll der Leistungsbeitrag mindestens zweistufig angesetzt werden, so dass insbesondere tiefe Einkommen einen niedrigeren Leistungsbeitrag schulden.*

*Antrag 3: regelmässige Überprüfung des marktüblichen Ansatzes
Die marktüblichen Ansätze sind im Anhang der Beitragsverordnung festgelegt. Diese sollen regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst werden und/oder an einen Referenzzinssatz gebunden werden.*

1. Formelles

Beantragt wird die Optimierung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeR). Der Erlass und die Änderung des entsprechenden Reglements liegt in der Zuständigkeit des Einwohnerrates. Die Motionärinnen legen ihrer Motion einen ausformulierten Entwurf verschiedener §§ des KiBeR zugrunde. Das Anliegen der Motionärinnen erweist sich grundsätzlich als motionsfähig.



2. Stellungnahme des Stadtrats zu den Anträgen

Die Anliegen der Motion decken sich zu einem grossen Teil mit dem Vorhaben des Stadtrates, auch in Zukunft im Bereich familien- und schulergänzende Tagesstrukturen attraktive Bedingungen zu schaffen.

Hierzu ist zu erwähnen, dass der Stadtrat am 8. Mai 2023 beschlossen hat, gestützt auf die Empfehlungen im Schlussbericht Büro Bass (Prüfung der personellen Ressourcensituation im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FuSTA)) vom 25. März 2022 die folgenden Punkte in einer Optimierungsstrategie aufzuarbeiten und umzusetzen:

- Vereinfachung der Direktsubventionen
- Förderung der Abschlüsse von Kooperationsvereinbarungen
- Ausbau der EDV-Unterstützung

Das diesbezügliche verwaltungsinterne Projekt «Optimierungsstrategie FuSTA» wird aktuell aufgrund der Empfehlungen im Schlussbericht Büro Bass sowie den verwaltungsinternen Erfahrungen der letzten drei Jahre mit dem Kinderbetreuungsreglement (KiBeR) erarbeitet.

In einem ersten Schritt wurden in einer verwaltungsinternen Studie zusammengefasst folgende Punkte hinsichtlich der Optimierung FuSTA vorläufig festgehalten:

2.1. Ziele

Die Ziele des Projekts «Optimierungsstrategie FuSTA» umfassen die Gleichbehandlung und die Chancengleichheit, den niederschweligen Zugang zu Subventionen, die Wahlfreiheit der Leistungserbringer, die Reduktion des administrativen Aufwands und die Optimierung des Subventionsprozesses. Es soll sichergestellt werden, dass die Prozesse der familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen in Aarau effizienter, gerechter und benutzerfreundlicher gestaltet werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

2.2. Erkenntnisse aus der Studie

In der genannten Studie wurden verschiedene Lösungsvarianten erarbeitet und hinsichtlich Grad der Zielerreichung, Anforderungsabdeckung und weiterer Kriterien bewertet. Die Bewertung des Zielerreichungsgrads zeigt, dass die Lösungsvariante «Betreuungsgutscheine an Erziehungsberechtigte» zu favorisieren ist. Eine konsequente Umsetzung der direkten Subjektfinanzierung stärkt die Autonomie der Subventionsberechtigten und gibt ihnen sowie den Leistungserbringern finanzielle Planungssicherheit. Die Gleichbehandlung aller Beteiligten, die Wahlfreiheit und der Datenschutz sind mit dieser Variante gewährleistet und der administrative Aufwand kann bei guter Umsetzung gesenkt werden. Es ist keine Vorleistung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Aufgrund der Handlungsfelder beinhaltet die Optimierungsstrategie Vorschläge im Bereich der reglementarischen Grundlagen und wird die Anpassung der Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsverordnung) sowie des Kinderbetreuungsreglements (KiBeR) nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang wird auch die vom KiBeR vorgegebene Berechnungsweise der Subventionen einer Prüfung unterzogen.



2.3. Weiteres Vorgehen

Der Stadtrat hat am 31. März 2025 beschlossen, im Rahmen des Projektes «Optimierungsstrategie FuSTA» die Lösungsvariante «Betreuungsgutscheine an Erziehungsberechtigte» ausarbeiten zu lassen. Damit gehen weitere Begleitmassnahmen einher (Gesetzgebungsverfahren, Einführungskonzept, Evaluation IT-System). Im Ergebnis wird das KiBeR sowie die Beitragsverordnung einer Teilrevision unterzogen werden müssen.

Die Motion "Anpassung Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement KiBeR: Konkretisierung der Optimierung) " hat sich mit den Arbeiten des Stadtrats bezüglich der Optimierung FuSTA zeitlich überschritten. Der Stadtrat nimmt, wie oben ausgeführt, die inhaltlich wesentlichen Punkte der Motion in seinem Projekt bereits auf. Änderungen des KiBeR sowie der Beitragsverordnung sind geplant. Da sich die konkreten Anträge auf die Reglementsbestimmungen des heutigen Modells beziehen, ist eine direkte Umsetzung der Motion nicht möglich.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Die Motion «Anpassung Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR): Konkretisierung der Optimierung» wird nicht überwiesen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini
Stadtschreiber



Motion

Anpassung Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR): Konkretisierung der Optimierung

Für die Sitzung vom 26. August 2024 war die Motion «*Optimierung des KiBeR: Eine einfachere und chancengerechtere Subventionsregelung*» der SP vom 16.02.2024 traktandiert, welchem vom Einwohnerrat an den Stadtrat überwiesen wurde. Da wir uns bereits seit mehreren Jahren mit der Thematik auseinandersetzen, diverse Vorstösse eingereicht und Gespräche mit der zuständigen Fachstelle geführt haben, sehen wir verschiedene Stellschrauben, wie diese Optimierung u.a. konkret umgesetzt werden kann. Ergänzend zur oben genannten Motion stellen wir deshalb entsprechend folgende Anträge.

Antrag 1 bezieht sich auf Artikel 9 des KiBeR, der aktuell lautet:

§ 9 Begrenzung des Subventionsanspruchs

Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen über Fr. 100'000.– haben keinen Anspruch auf Subventionen.

Antrag 1: Anpassung des massgebenden Einkommens auf Fr. 120'000.–

Das massgebende Einkommen soll auf Fr. 120'000.– erhöht werden. Artikel 9 soll entsprechend angepasst werden.

Die Anträge 2a, 2b und 3 beziehen sich auf Artikel 7 des KiBeR, der aktuell lautet:

§ 7 Höhe der Subvention

1 Die Stadt subventioniert die Differenz zwischen den Vollkosten der konkreten Betreuungsleistung, soweit diese den marktüblichen Ansatz nicht übersteigen, und dem Grundbeitrag der Erziehungsberechtigten

2 Die Höhe der Subvention entspricht höchstens dem marktüblichen Ansatz der konkreten Betreuungsleistung abzüglich des minimalen Grundbeitrags der Erziehungsberechtigten.

Antrag 2a: Senkung des Grundbeitrages der Eltern: Senkung des Basisbeitrages bei tiefen Einkommen

Der Basisbeitrag soll ab einem bestimmten massgebenden Einkommen gesenkt werden. Dies soll Familien mit sehr tiefen Einkommen entlasten.

Antrag 2b: Senkung des Grundbeitrages der Eltern: Faktor für Leistungsbeitrag einkommensabhängig unterscheiden

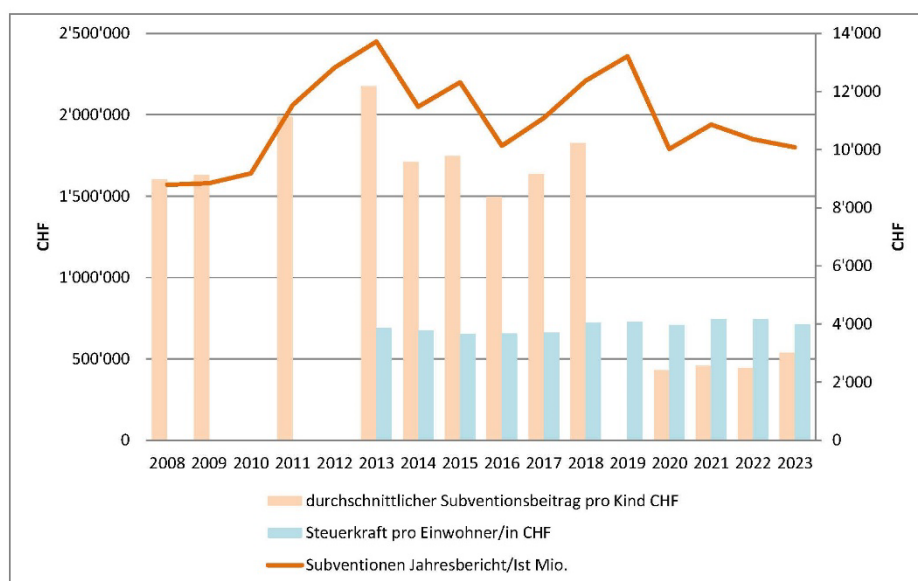
Der Leistungsbeitrag wird bereits mit dem massgebenden Einkommen multipliziert und ist somit bereits einkommensabhängig. Um konkret die tiefen Einkommen stärker entlasten zu können, soll der Leistungsbeitrag mindestens zweistufig angesetzt werden, so dass insbesondere tiefe Einkommen einen niedrigeren Leistungsbeitrag schulden.

Antrag 3: regelmässige Überprüfung des marktüblichen Ansatzes

Die Marktansätze sind im Anhang der Beitragsverordnung festgelegt. Die Marktansätze sollen regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst werden und/oder an einen Referenzzinssatz gebunden werden.

Allgemeine Begründung

Die Entwicklung der Subventionen für die Kinderbetreuung zeigen gegenüber dem alten Reglement, welches bis 2019 in Kraft war, eine deutliche Abnahme des totalen Subventionsbeitrags, obwohl sich die Anzahl betreuter Kinder seit 2008 vervielfacht hat. Entsprechend ist der durchschnittliche Subventionsbeitrag pro Kind seit 2019 deutlich gesunken, während sich die Steuerkraft nicht wesentlich verändert hat (siehe Grafik).



Begründung zu Antrag 1

Bereits in der Vernehmlassung zum neuen Reglement¹ wurde von uns ein höheres massgebendes Einkommen als die aktuell geltenden Fr. 100'000.- gefordert, da die Einkommensschwelle gegenüber dem alten Reglement nicht nur durch die Senkung des massgebenden Einkommens, sondern aufgrund der neu dazugekommenen Berücksichtigung der Einzahlung in die Säule 3a und eines Anteils des Vermögens von 10% zusätzlich gesenkt wurde. Entgegen den Absichten des KiBeG wurde damit eine Verschlechterung der finanziellen Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Beruf & Familie erzielt.

¹ siehe Vernehmlassungsbericht: <https://aarau.tlex.ch/frontend/materials/101?locale=de>

Mit der Erhöhung des massgebenden Einkommens soll der Anteil der subventionsberechtigten Familien vergrössert werden. Ein Vergleich zeigt, dass z.B. die Stadt Baden in ihrem Reglement ein massgebendes Einkommen von Fr. 120'000.- berücksichtigt und so den Mittelstand stärker unterstützt. Wir erachten es deshalb als angemessen, das massgebende Einkommen auf Fr. 120'000.- zu erhöhen.

Begründung zu Antrag 2a und 2b

Der Leistungsbeitrag von aktuell 1.- pro Fr. 1'000.- des massgebenden Einkommens soll grundsätzlich reduziert werden. Unsere Modellrechnungen (siehe Anhang) zeigen, dass ebenfalls eine mindestens zweistufige Definition des Leistungsbeitrages für die verschiedenen Einkommenskategorien angebracht ist. So schlagen wir vor, den Leistungsbeitrag für massgebende Einkommen von Fr. 120'000.- bis Fr. 60'000.- auf 0.90.- pro 1'000.- und für Einkommen von Fr. 60'000.- bis Fr. 0.- auf 0.80.- pro 1'000.- massgebenden Einkommens zu senken. Ebenfalls soll der Basisbeitrag für Familien mit einem massgebenden Einkommen von unter Fr. 30'000.- von Fr. 15.- auf Fr. 10.- gesenkt werden. Diese beiden Massnahmen bedeuten jeweils eine doppelte Einkommensabhängigkeit und dadurch eine deutliche Entlastung der tiefsten Einkommen.

Begründung zu Antrag 3

Die marktüblichen Ansätze für die Betreuungsleistung sind im Anhang der Verordnung festgehalten und wurden seit 2018, der ursprünglichen Festsetzung der Ansätze, nicht mehr verändert. Wir erachten diese Marktpreise in Anbetracht der allgemeinen Preisentwicklung der letzten Jahre als nicht mehr realistisch. Zudem zeigt auch die Tatsache, dass das Chinderhuus per Ende 2023 als letzte Institution den Kooperationsvertrag mit der Stadt gekündigt und den Tagessatz für einen Krippenplatz von 110.- auf 125.- erhöht hat, dass der sogenannte marktübliche Ansatz inzwischen deutlich zu tief angesetzt ist. Eine einmalige Erhöhung und nachfolgende regelmässige Überprüfung und Anpassung oder sogar die Anbindung an einen Referenzzinssatz ist geboten.

Anhang 1:

Modellrechnungen mit 4 Musterfamilien

- Familie A: Familie mit tiefem Einkommen (steuerbares EK Fr. 30'000.-, massgebendes EK Fr. 0.-): Familie profitiert von einem tieferen Basis- und einem tieferen Leistungsbeitrag.
- Familie B: Familie mit mittlerem Einkommen (steuerbares EK Fr. 62'000.-, massgebendes EK Fr. 32'000.-): Familie profitiert von einem tieferen Leistungsbeitrag bei gleichbleibenden Basisbeitrag.
- Familie C: Familie mit höherem mittlerem Einkommen (steuerbares EK Fr. 80'000.-, massgebendes EK Fr. 65'000.-)
- Familie D: Familie mit hohem Einkommen (steuerbares EK Fr. 110'000.-, massgebendes EK Fr. 100'000.-)

Martina Niggli und Petra Ohnsorg, Grüne Aarau

Anhang 1

Rechenbeispiel A: Familie mit tiefem Einkommen

Ausgangslage

Familie A hat 2 Kinder, Mario (3-jährig) und Anna (9-jährig).

steuerbares EK	CHF	30'000
Steuerbares Vermögen	CHF	-
Einzahlungen 3. Säule	CHF	-

1. Ermittlung des Massgebenden Einkommens

Reglement ab 1.1.2020		
Steuerbares Einkommen	CHF	30'000
Steuerbares Vermögen (davon 10%)	CHF	-
Einzahlungen in die Säule 3a	CHF	-
Einkommen	CHF	30'000
Abzüge		
Allgemeiner Abzug	CHF	-10'000
Abzug pro Elternteil je CHF 7'000	CHF	-14'000
Abzug pro unterhaltsberechtigtes Kind je CHF 3'000	CHF	-6'000
Total Abzüge	CHF	-30'000
MASSGEBENDES EINKOMMEN	CHF	-

Vorschlag

CHF	30'000
CHF	-
CHF	-
CHF	30'000
CHF	-10'000
CHF	-14'000
CHF	-6'000
CHF	-30'000
CHF	-

Basisbeitrag	15
Leistungsbeitrag	1

Basisbeitrag	10
Leistungsbeitrag	0.8

2. Ermittlung des Grundbeitrags der Eltern pro Modul

Mario: Kinderkrippe an 3 Tagen/Woche. Anna: Mittags- und Nachmittagsbetreuung an 2 Tagen/Woche.

	Mario	Anna
Einstufungssatz des belegten Moduls	100%	25%
Basisbeitrag	CHF 15.00	CHF 3.75
Leistungsbeitrag (massg. Einkommen mal 1/1000)	CHF -	CHF -
Kinderermässigung bei 2 Kindern	CHF -0.75	CHF -0.19
= Grundbeitrag der Eltern	CHF 14.25	CHF 3.56

	Mario	Anna
Einstufungssatz des belegten Moduls	100%	25%
Basisbeitrag	CHF 10.00	CHF 2.5
Leistungsbeitrag (massg. Einkommen mal 1/1000)	CHF -	CHF -
Kinderermässigung bei 2 Kindern	CHF -0.50	CHF -0.13
= Grundbeitrag der Eltern	CHF 9.50	CHF 2.38

3. Ermittlung des Unterstützungsbeitrags pro Modul

	Mario	Anna
Marktüblicher Ansatz des Moduls	CHF 110.00	CHF 30.00
- Grundbeitrag der Eltern	CHF -14.25	CHF -3.56
= Maximaler Unterstützungsbeitrag des Moduls	CHF 95.75	CHF 26.44

	Mario	Anna
Marktüblicher Ansatz des Moduls	CHF 110.00	CHF 30.00
- Grundbeitrag der Eltern	CHF -9.50	CHF -2.38
= Maximaler Unterstützungsbeitrag des Moduls	CHF 100.50	CHF 27.63

4. Auswirkungen pro Woche und Betreuungsmonat

	Mario	Anna
Nutzung des Moduls pro Woche	3	2
Grundbeitrag der Eltern pro Woche	CHF 42.75	CHF 7.13
Unterstützungsbeitrag der Module pro Woche	CHF 287.25	CHF 52.88
Faktor Monatspauschale	4.2	4.2

	Mario	Anna
Nutzung des Moduls pro Woche	3	2
Grundbeitrag der Eltern pro Woche	CHF 28.50	CHF 4.75
Unterstützungsbeitrag der Module pro Woche	CHF 301.50	CHF 55.25
Faktor Monatspauschale	4.2	4.2

Grundbeitrag der Eltern pro Monat	CHF 179.55	CHF 29.93
Max. Subvention pro Monat	CHF 1'206.45	CHF 222.08
Anteil Eltern in %	13.0%	11.9%

Grundbeitrag der Eltern pro Monat	CHF 119.70	CHF 19.95
Max. Subvention pro Monat	CHF 1'266.30	CHF 232.05
Anteil Eltern in %	8.6%	7.9%

Differenz (+ = Höhere Subventionen)

CHF 59.85 CHF 9.97

